

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Wissenswerkstatt Thüringen" und ist in Gründung.

Sitz des Vereins ist Greiz, Alt Caselwitz 27. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§2 Vereinszweck

Der Verein gründet sich zum Zweck von:

- ✓ Bildung und Erziehung (nach § 52 AO für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Alters)
- ✓ Entwicklung, Einbeziehung und Förderung naturkonformer Lehr - und Lerntechniken in Bezug auf Vermittlung von Lernbereichen der Biologie und Hauswirtschaft
- ✓ Vermittlung ganzheitlicher Zusammenhänge des sozialen Zusammenlebens, vor allem auch durch Seniorenarbeit und Seniorenwohnen
- ✓ Kooperationsarbeit mit staatlichen sowie privaten Grund- und Regelschulen, Gymnasien und Berufsschulen
- ✓ Betreuungsangebote in Privatgruppen und Kleinstgruppen für Menschen jeden Alters zur Erhaltung und Förderung generationsübergreifenden Wissens
- ✓ Veranstaltungen, welche zur Stärkung der Eltern und zum bindungsorientierten Heranwachsen der Kinder beiträgt, wie z.B. Vorträge, Elternschule und Geschwisterkurse
- ✓ Förderung und Unterstützung von Fortbildungen zu selbstbestimmter Bildung
- ✓ Vernetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene mit Vereinen und Organisationen mit ähnlichen oder gleichen Zielen
- ✓ Die Adresse Alt- Caselwitz 27 in Greiz dient als Objekt für den Verein mit Renovierungsbedarf, um es mit Kindern & Jugendlichen nach altem Handwerk mit regionalen Handwerksunternehmern in Zusammenhang und in Ergänzung zum Schulunterricht mit Projekttagen für Schüler/innen zu renovieren, um gleichzeitig Geschicklichkeit und Vermittlung alter Handwerkstechniken zu vermitteln - angelehnt an die Schulfächer angewandte Chemie, Physik und Mathematik.
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe (nach SGB VIII)
- ✓ Familienhilfe im Sinne der Alleinerziehendenhilfe, Alltagshilfe und schulische Nachhilfe bedingt durch die Einschränkungen der Corona Pandemie und des anhaltenden Lehrermangels sowie deren Auswirkungen als ergänzendes Angebot durch Schaffung von Lernorten in städtischen und ländlichen Regionen

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Vereinsziele (gemäß § 2) unterstützt. Es gibt eine ordentliche und eine fördernde Mitgliedschaft.

2. Ordentliches Mitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv durch Mitarbeit unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele des Vereins befürwortet.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Verstößt ein Mitglied in schuldhafter Weise grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Beitrag für zwei Quartale im Verzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt werden.
8. Der Monat, in dem der Beitritt wirksam wird, ist der erste Beitragsmonat. Im Übrigen ist der Beitrag am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1 Person. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Geschäftsverteilung regelt er in eigener Zuständigkeit. Er arbeitet nach der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung und darf Verträge mit sich selbst schließen. Bei Bedarf zieht der Vorstand ein Expertengremium hinzu.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Tätigkeiten des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) die Einstellung von Mitarbeiter/innen
 - b) die Mitarbeit von freiberuflichen Mitarbeiter/innen
 - c) Mietverträge
 - d) Finanzkonzepte und Anschaffungen
 - e) Anträge.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführer/in bestellen nach §30 BGB.
7. Das vorzeitige Ausscheiden auf eigenes Verlangen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - ✓ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ✓ die Aufgaben des Vereins
 - ✓ Beschluss von Satzungsänderungen
 - ✓ der Haushalt, Finanzen & Offenlegung
 - ✓ gegebenenfalls Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
 - ✓ die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vereins;
 - ✓ die Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand beauftragten Gremium angehören darf

Weiterhin kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreterinnen gemäß §30 BGB für bestimmte ausgrenzbare Geschäftsbereiche bestellen.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen

wurden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er kann bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in schriftlichem Verfahren dem Beschluss zustimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§6 Protokollführung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von der / dem VersammlungsleiterIn und von der / dem ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§7 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Wissenswerkstatt Thüringen e.V. mit Sitz in Alt-Caselwitz 27,07973 Greiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §2 im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
3. In alle für den Verein abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung / der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat besteht aus Personen, die von ihrer gesellschaftlichen Funktion her die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen.
3. Der Beirat unterstützt den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung.
4. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Arbeitsgruppen teilnehmen.

§9 Haushalt

1. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr auf, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres bedarf.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§10 Vermögen des Vereins

Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Greiz, 13.05.2022